**Zur Einstellung von Texten und Zitaten:**

**Aus dem Urteil vom 14.2.2014 NAK-NRW ./. Schlangen, Tamm und Schlangen-Tamm-GbR, LG Bochum Az: I-8 O 323/13, Zitat:**

***„Soweit die Klägerin im Übrigen Lizenzzahlungen für die Wiedergabe von Texten, Predigten, Lichtbildern und Karten verlangt, verkennt sie, dass der Beklagte zu 1) gemäß § 51 UrhG seine Kritik an der Klägerin und der von ihr vertretenen Glaubenslehre mit den entsprechenden Zitaten untermauern kann. Eine Auseinandersetzung mit der Glaubenslehre der Klägerin kommt nur unter Verarbeitung ihrer Quellen in Betracht und ist damit nach § 51 UrhG zulässig, mag die Klägerin dem Beklagten zu 1) auch die hierfür erforderliche Qualifikation absprechen.“***